

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Petra Pau, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion Gruppe Die Linke
– Drucksache 20/12209 –**

Antiziganistische Straftaten im Jahr 2023

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Jahr 2023 wurden 171 antiziganistische Straf- und Gewalttaten registriert. (vgl. Antwort auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/11066). Im Jahr 2018 waren es noch 81 registrierte Straftaten (vgl. Bundestagsdrucksache 19/8343). Die Zahl hat sich demnach innerhalb weniger Jahre mehr als verdoppelt. Nach Kenntnis der Fragestellerinnen und Fragesteller gehen zahlreiche Selbstorganisationen von Sinti und Roma davon aus, dass die tatsächliche Zahl der Straftaten weitaus höher liegt. Eine kontinuierliche Erfassung nicht nur der antiziganistischen Straf- und Gewalttaten, sondern auch das Erfragen und die Evaluation von Präventionsmaßnahmen, ist daher nach Ansicht der Fragestellerinnen und Fragesteller unerlässlich, um einen Überblick über die Verbreitung von Antiziganismus und den Umgang damit zu erhalten.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPM-D-PMK) werden politisch motivierte Straftaten durch die zuständigen Landeskriminalämter an das Bundeskriminalamt (BKA) übermittelt und in einer zentralen Fallzahlendatei erfasst. Das Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität (PMK) stellt das tatuslösende politische Element in den Mittelpunkt. Ausgehend von den Motiven zur Tatbegehung und den Tatumständen werden politisch motivierte Taten durch die Länder sogenannten „Themenfeldern“ (u. a. dem Unterthemenfeld „Antisemitisch“ im Oberthemenfeld „Hasskriminalität“) zugeordnet sowie die erkennbaren ideologischen Hintergründe und Ursachen der Tatbegehung in einem staatschutzrelevanten „Phänomenbereich“ abgebildet. Ist der Sachverhalt nicht unter die Phänomenbereiche PMK -links-, PMK -rechts-, PMK -ausländische Ideologie- oder PMK -religiöse Ideologie- subsumierbar, ist der Phänomenbereich PMK -sonstige Zuordnung- zu wählen.

1. In wie vielen Fällen der auf Bundestagsdrucksache 20/11066 in Anlage 18, Tabelle 2, genannten Fälle wurde nach Kenntnis der Bundesregierung ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, Anklage erhoben und wurden Täterinnen und Täter verurteilt?

Die hier erfragten Angaben fallen in die Zuständigkeit der Länder. Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

2. Welche Überschneidungen gab es bei den auf Bundestagsdrucksache 20/11066 in Anlage 18, Tabelle 2, genannten 171 Fällen mit anderen Unterthemenfeldern (antisemitisch, ausländerfeindlich, rassistisch usw.)?

Die entsprechenden Angaben sind der Anlage 1*, Spalte „Unterthemenfeld Beschreibung“ zu entnehmen.

3. Welche Strategien der Kriminalprävention gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung in Bezug auf antiziganistische Straftaten?

Im Februar 2022 wurde die Nationale Strategie „Antiziganismus bekämpfen, Teilhabe sichern!“ zur Umsetzung der EU-Roma-Strategie 2030 in Deutschland vom Bundeskabinett beschlossen. Im Fokus der Umsetzung stehen neben dem gleichberechtigten Zugang zu Bildung, Beschäftigung, Gesundheitsfürsorge und Wohnraum die effektive Bekämpfung von Antiziganismus sowie die Förderung der gleichberechtigten Teilhabe von Sinti und Roma in Deutschland als Querschnittsziele. Zur Koordinierung der Umsetzungsaktivitäten hat Deutschland eine Nationale Kontaktstelle Sinti und Roma (National Roma Contact Point) beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eingerichtet. Die Maßnahmen, welche die Strategie im Bereich der Bekämpfung von Antiziganismus aufgreift, sollen dazu beitragen, antiziganistische Vorfälle in Deutschland zu verringern und die Gesellschaft als Ganzes für Antiziganismus und seine Auswirkung auf Betroffene zu sensibilisieren.

4. Wie viele Straftaten richteten sich nach Kenntnis der Bundesregierung gegen ukrainische Roma?

Politisch motivierte Straftaten im thematischen Zusammenhang mit „Antiziganismus“ werden im Rahmen des KPMD-PMK erfasst. Sie sind in den Fallzahlen PMK insgesamt enthalten.

Eine unmittelbar automatisierte Auswertung dieser Fälle in der zentralen PMK-Fallzahlendatei des BKA (LAPOS) im Sinne der Fragestellung ist allerdings nicht möglich. Hintergrund ist, dass es für Straftaten in diesem Zusammenhang bzw. mit dieser konkreten Motivlage/diesem Themenbezug keine bundesweite Begrifflichkeit gibt, die mittels eines recherchefähigen Katalogwertes (z. B. als Themenfeld) bundeseinheitlich gemeldet und in LAPOS dargestellt werden könnte.

Hilfsweise wurden dennoch Recherchen im Feld „Kurzschverhalt“ in LAPOS durchgeführt, deren Ergebnisse manuell unter Berücksichtigung der Fragestellung ausgewertet wurden. Dabei wurden die nachfolgenden Sachverhalte festgestellt.

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/12430 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

Land	Ort	Datum	Sachverhalt
Hessen	Frielendorf	05.03.2023	Volksverhetzende Äußerung gem. § 130 StGB ggü. eingesetzten Polizeivollzugsbeamten
Sachsen-Anhalt	Halle	01.05.2023	Beleidigung gem. § 185 StGB
Niedersachsen	Bad Gandersheim	14.05.2023	Volksverhetzende Äußerung gem. § 130 StGB
Baden-Württemberg	Leonberg	15.07.2023	Volksverhetzende Äußerung gem. § 130 StGB
Baden-Württemberg	Öhringen	03.09.2023	Beleidigung gem. § 185 StGB ggü. Polizeivollzugsbeamten geäußert

5. Welche Staatsangehörigkeit hatten die Geschädigten der auf Bundestagsdrucksache 20/11066 in Anlage 18, Tabelle 2, genannten Fälle nach Kenntnis der Bundesregierung?

In der Fallzahlenanwendung des BKA wird zu jeder Person nur eine Staatsangehörigkeit erfasst. Sofern eine Person mehrere Staatsangehörigkeiten besitzt, darunter die deutsche, wird diese abgebildet. Bei mehreren ausländischen Staatsangehörigkeiten, wird die erstgenannte aus der Meldung des Landes übernommen. Eine automatisierte Auswertung nach Doppel- bzw. Mehrfachstaatsangehörigkeiten ist somit nicht möglich.

Das BKA erfasst in LAPOS ausschließlich natürliche Personen, die durch eine mit Strafe bedrohte Handlung tatsächlich körperlich geschädigt wurden und auch als solche von dem jeweiligen LKA in der KTA-PMK mit Angaben zur Person aufgeführt wurden. Opfer im Sinne des bundesweit einheitlichen KPMD-PMK sind gemäß den Ausführungen der Ausfüllanleitung unter Punkt 8 „natürliche Personen, die durch die mit Strafe bedrohte Handlung körperlich geschädigt wurden oder werden sollten“.

Die entsprechenden Angaben sind der Anlage 2* in der Spalte „Staatsangehörigkeit“ zu entnehmen.

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/12430 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.